



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Correspondenzen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Gegenden gejagt und gegefien. Es wird somit wol die Vorstellung von ihm sich der von einem Thiere nähern.

Wir schließen mit der Bemerkung, daß auch die Kunst sich hieb- und schußfest zu machen, in Aegypten noch bisweilen anzutreffen ist. Wir hatten, vor der Zuckersiederei von Herment gelandet, den Wunsch, die Ruinen des dortigen Tempels bei Mondschein zu besuchen. Haffan bestrebte sich auf alle Weise, uns den Plan auszureden. Bald sollten wir eine Stunde Wegs bis dahin haben, bald sollte es Unrecht sein, den guten Wind, der nach Assuan hinwehte, nicht zu benutzen. Endlich aber kam die Wahrheit an den Tag. Haffan fürchtete sich vor Räubern. Es hieß, daß sich viel schlechtes Volk hier herum treibe, vorzüglich ein gewisser Abdurrachman, ein verzweifelt böser Bursch, mit dem Niemand anbinden könnte, da er — ganz wie früher Ibrahim Pascha, setzte Haffan hinzu — von keiner Kugel verletzt würde. Vierhundert Arnauten hätten ihn einst verfolgt und unablässig nach ihm geschossen, aber ohne ihm etwas anhaben zu können. Verhaftet und mit Ketten beladen, wäre er aus dem Gefängniß gebrochen. Alles vermöge eines Zettelchens, welches mit Zaubersprüchen beschrieben war und welches er auf sein Hemd genäht hatte. Ebenso ein Schelm, erzählte Haffan zu mehrer Bekräftigung, sollte einmal in Alexandrien erschossen werden, aber vergeblich feuerten erst vier, dann vierzig Mann auf ihn. Da rieth ein alter Mann, der zusah, ihm den rechten Aermel seines Kaftan aufzuschneiden und das dort befindliche Stück Papier wegzuthun. Man that so und siehe da, jetzt streckte die erste Salve den Delinquenten zu Boden. Wir meinten nun zwar, unsere Büchseflinten und Revolver seien so eingerichtet, daß Abdurrachmans Zaubertzettelchen kaum gegen sie schützen würden. Da ihn dies aber nicht beruhigte — allerdings nicht ganz mit Unrecht, indem seiner und der gesammten Schiffsmannschaft für den Fall, daß uns ein Unglück zustieß, in Kairo die Bastonnade und nach Befinden Schlimmeres wartete — so verzichteten wir auf unsere Mondseintour. Später erfuhren wir, daß jener Abdurrachman schon zehn oder zwölf Jahre vorher aufgehört hatte, gefährlich zu sein. Man hatte ihn gefangen, vor eine Kanone gebunden und Abdurrachman und Talisman waren in alle Lüfte zerflogen.

Correspondenzen.

Sb. 14. September. — Die Verwerfung des von der dänischen Regierung den holsteinischen Ständen vorgelegten Verfassungsentwurfs für das Herzogthum hat den deutsch-dänischen Conflict in ein neues Stadium gebracht. Bekanntlich ist

eine revolutionäre Errungenschaft von dem allgemeinen Sieg des conservativen Princips unberührt geblieben: das Recht der dänischen Demokratie, die deutsche Nationalität in Schleswig-Holstein mit Füßen zu treten, die von den deutschen Großmächten und dem deutschen Bund anerkannten und gewährleisteteten Rechte der beiden Herzogthümer als nicht vorhanden zu betrachten, und die Majoritätstyranei eines dänischen Reichstags an ihre Stelle zu setzen. Seit Jahren sind aus dem schönen Lande dies- und jenseits der Eider verzweifelte Klagen über Vertragsbruch und unerhörte Bedrückungen und Kränkung der heiligsten Interessen eines deutschen Bruderstammes erklingen, ohne anderswo einen Widerhall zu finden, als in dem blutenden Herzen des deutschen Volkes. Ja, es hat sogar deutsche Staatsmänner gegeben, denen die Schamröthe nicht in die Wangen getreten ist, als sie diese Schmach für ihre Nation eine bloße „querelle allemande“ nannten. Endlich erinnerte der Eingriff des dänischen Ministeriums in das Domänengut des holsteinischen Landes die Wächter deutscher Ehre an ihre Pflicht, Preußen und Oestreich erhoben Einsprache gegen diese neue Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte Holsteins, und formulirten schließlich ihre Forderungen in folgenden Sätzen: 1) daß auf Grund der Vereinbarung von 1851—52 den holsteinischen Ständen ein Recht zustehe, bei Ordnung der Gesamtverfassung gehört zu werden, und daß, da die Verfassung vom 2. Oct. 1855 rechtswidrig der Cognition der Stände entzogen worden, nachträglich dieselbe ihnen vorgelegt werden müsse. 2) Daß den verschiedenen Landestheilen durch die Vereinbarung von 1852 für die Gesamtstaatsverfassung Gleichberechtigung, resp. gleiche Repräsentation gesichert sei. 3) Daß die Verwaltung und das Recht der Entscheidung über die Domänen der Provinzialvertretung zustehe. 4) Daß die Grenzregulirung zwischen Holstein und Schleswig zur Erledigung gebracht werde.

Wie man sieht, enthalten diese Forderungen das Minimum dessen, was Deutschland früher in den Herzogthümern zu schützen übernommen hat, und von dem arggepeinigten Schleswig ist gar nicht die Rede, obgleich, Gott sei es geklagt, es an Grund zur Beschwerde hier am wenigsten fehlt, und das Recht der Großmächte auch hier Einspruch zu erheben, unerschütterlich feststeht, denn ihnen gegenüber hat sich die dänische Regierung verpflichtet: „weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich stattfinden zu lassen, noch irgend dieselbe bezweckende Schritte vorzunehmen.“ Wie aber hat sich Dänemark dieser Mäßigung gegenüber verhalten? Es hat den holsteinischen Ständen einen Verfassungsentwurf vorgelegt, der über das Verhältniß Holsteins zum Gesamtstaat, den Knotenpunkt der ganzen Verwicklung, ein sorgfältiges Schweigen beobachtet, und so die Forderung der deutschen Großmächte, seinen 1851—52 eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, und das Verhältniß Holsteins zum Gesamtstaate auf dem Fuß der Gleichberechtigung zu regeln, mit kühlem Hohne beantwortet. Hoffen wir, daß die Erwiderung deutscherseits ausfällt, wie ein solches Benehmen es verdient.

Die Veranlassung dazu kann nicht lange ausbleiben. Die Vorlage der Regierung ist von den holsteinischen Ständen einer Commission zur Berichterstattung übergeben, und von dieser einer eingehenden Beleuchtung unterworfen worden. Der sehr ausführliche Bericht beginnt mit einem Rückblick auf die Entwicklungs-

geschichte der augenblicklichen Verfassungsverhältnisse Holsteins, und knüpft daran die Frage, ob die nach der Bekanntmachung v. 28. Jan. 1852 herbeigeführten Verfassungszustände formell rechtsbeständig sind oder nicht, so wie die andere, welchen Einfluß die bisherigen Verfassungszustände auf das Wohl des Landes ausgeübt haben. Die königliche Versicherung in §. 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1831 an die Spitze stellend, Veränderungen desselben nur nach vorgängiger Berathung mit den Ständen des Herzogthums vornehmen zu wollen, weist der Bericht nach, wie nicht nur von vornherein die Feststellung der gemeinsamen Angelegenheiten ohne die verfassungsmäßige Betheiligung der Stände stattgefunden, sondern auch willkürlich und einseitig von dem Ministerium abgeändert, und wie die gemeinsame Verfassung in ihren verschiedenen Wandlungen ihrer Berathung ebenfalls entzogen worden. Bei dem Hauptbeschwerdepunkt angelangt, fährt er dann fort:

„Das Institut der Provinzialstände änderte an dem Umfange der Souveränitätsrechte im Wesentlichen nichts, wol aber das Grundgesetz für das Königreich Dänemark vom 5. Juni 1849. Durch dieses Grundgesetz hatte das eigentliche Königreich Dänemark sein Verfassungswerk für sich abgeschlossen, und auf diesem Wege war das System der Majorität in der Volksvertretung in die Berechtigung eingetreten, bei Ausübung der bisher dem Souverän allein zustehenden Gewalt mitzuwirken. Der gesamtstaatliche Charakter der Monarchie trat also nicht mehr in der Einheit der souveränen Gewalt hervor, und welche Consequenzen zum Zweck der Beschränkung der ständischen Wirksamkeit aus dem gesamtstaatlichen Charakter auch hätten gezogen werden können — jetzt konnten sie jedenfalls keine Anwendung mehr finden.

„Wenn nun die Abgrenzung der provinzialständischen Competenz in Holstein nach den Grundzügen der gemeinsamen Verfassung in Frage stand, so war es nicht allein der dem Umfange nach bedeutend verminderte Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, wodurch sich die Provinzialstände für gravirt erachteten, sondern auch die Uebertragung des ihnen entzogenen Theiles ihrer Thätigkeit auf eine Minorität in der gemeinsamen Volksvertretung. Die Constituirung einer solchen gemeinschaftlichen Volksvertretung und die Uebertragung eines Theiles der bis dahin ungetheilten Souveränität an eine solche hätte, wie schon bemerkt, im Hinblick auf die Gesetze von 1831 und 1834, auf dem Wege einer verfassungsmäßigen Verhandlung mit den Ständen geschehen müssen.

„Aus diesem Grunde hat auch ein wesentlicher Theil der aus den Herzogthümern zur gemeinschaftlichen Volksvertretung Berufenen sich jedes Actes ausdrücklicher Anerkennung der Gesamtverfassung enthalten, dahingegen die dargebotene, den Provinzialständen bisher entzogene Gelegenheit zum Remonstriren wider den rechtlichen Bestand der Gesamtverfassung in der ersten Versammlung des auf Grund der Verordnung vom 2. October 1855 berufenen Reichsraths benutzte.

„Es folgt hieraus, daß die Stellung des Herzogthums Holstein in einem zu bildenden Gesamtstaat, bei rechtlicher Fortentwicklung der bestehenden Verhältnisse, nicht ohne Mitwirkung der Stände bestimmt werden konnte, und es ist die gemeinsame Verfassung im Ganzen und die Sonderverfassung von 1854, insoweit sie die ständische Competenz vermindert, auf eine den Gerechtfamen des Landes nicht entsprechende Weise entstanden.

„Der Artikel 56 der wiener Schlusacte vom 15. Mai 1820 schützt Verfassungen, die in anerkannter Wirksamkeit bestehen, und es werden in Gemäßheit dieses Artikels die auf nicht verfassungsmäßigem Wege entstandenen Veränderungen in solchen Verfassungen, so wie die factische an die Stelle derselben getretenen Anordnungen, mithin das Verfassungsgesetz für die besonderen Angelegenheiten vom 11. Juni 1834 in seinen §§ 1—6, ferner die allerhöchste Bekanntmachung vom 23. Juni 1836, betreffend eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten, endlich das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. October 1835 und das Wahlgesetz von demselben Datum, rücksichtlich des Herzogthums Holstein als zu Recht bestehend nicht betrachtet werden können.“

Was nun die zweite Frage betrifft, ob durch die vorgelegte Verfassung die Interessen des Herzogthums in seiner Stellung zur Gesamtmonarchie auf befriedigende Weise wahrgenommen und gesichert seien, so liegt die Antwort auf der Hand, wenn man sich erinnert, daß dem dänischen Reichstage die Annahme der Verfassung den 2. October 1835 mit den Worten empfohlen wurde: „Wenn man hinsieht auf das durchaus unzweifelhafte Uebergewicht, welches in allen Instanzen nach Recht und Gerechtigkeit dem dänischen Elemente gegeben ist, so ist diese Versammlung — der Reichsrath — eine solche, der diese Sache — die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie nämlich — anvertraut werden können.“ In diesem Sinne hat bekanntlich auch überall der dänische Reichstag sein Verhältniß zu den gemeinsamen Angelegenheiten aufgefaßt, und die Herzogthümer sind nicht als gleichberechtigt, sondern als rechtlos behandelt worden. „Die vernünftige Absicht einer jeden constitutionellen Verfassung,“ heißt es dagegen im Bericht, „kann nur die sein, daß das Volk, welchem dieselbe verliehen ist, berechtigt sein soll, seinen Willen durch seine Vertreter zur Geltung zu bringen. Diese Berechtigung ist aber für die Bevölkerung des Herzogthums Holstein bei der jetzt bestehenden Einrichtung des Reichsraths eine illusorische. Für Holstein ist mithin die verheißene constitutionelle Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nicht zur Wahrheit geworden. Es ist ihm vielmehr aus der betreffenden Verfassung eine große Gefahr erwachsen. Denn anstatt des Willens des Landesherrn, von dem bei seiner erhabenen Stellung im Allgemeinen eine unbefangene Würdigung der in Betracht kommenden Interessen zu erwarten ist, sind die wichtigsten Interessen des Herzogthums der Einwirkung der Majorität eines fremden Volksstammes Preis gegeben. Sollen Länder und Völkerschaften wie die unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs vereinigten, durch eine gemeinschaftliche Verfassung mit einander verbunden sein, so müssen die Länder als solche ihre Vertretung im gemeinschaftlichen Organe finden. Nur so kann ihre Gleichberechtigung und eine den Verhältnissen entsprechende Wahrnehmung ihrer Interessen gesichert werden. Eine Vertretung nach der Volkszahl mag in einer aus gleichartigen Provinzen mit gleicher Nationalität zusammengesetzten Monarchie zum Ziele führen. Das Herzogthum Holstein ist aber keine Provinz des Königreichs Dänemark, sondern, gleich wie die übrigen Landestheile der dem Scepter Sr. Majestät unterworfenen Monarchie, ein selbstständiger Theil derselben.“

Es folgt nun die lange Reihe der Beschwerden: die willkürlichen Verordnungen Scheeles, die den Landesprivilegien zuwiderlaufende und dem Lande höchst nach-

theilige Einführung des dänischen Münzfußes, die Confiscation der Entschädigung für den Sundzoll zu Gunsten des Königreichs durch die dänische Majorität, die Verkümmernng von Kirche und Schule in Schleswig, die Vernachlässigung der Kieler Universität, endlich die finanziellen Beeinträchtigungen, welchen das Herzogthum durch die Allmacht des dänischen Reichstags ausgesetzt ist, und als Gesamtergebnis ihrer Prüfung der Verfassungsvorlage spricht die Commission das Urtheil aus: daß eine Selbstständigkeit, wie solche dem Herzogthum Holstein zukommt und bei ungehinderter Wirksamkeit einer einseitiger Einwirkung nicht ausgesetzten Regierung für alle unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs vereinigten Lande in gleichem Maße zu erreichen sein würde, ihm nicht zu Theil geworden ist.

Daß vielmehr seine selbstständige Entwicklung durch fremdartigen Einfluß in den verschiedenen Beziehungen gestört und gehemmt wird.

Daß ferner eine Gleichberechtigung des Herzogthums Holstein mit dem Königreich Dänemark nicht stattfindet, dasselbe vielmehr in seinen wichtigsten Interessen von den Beschlüssen der Majorität des Königreichs in dem Reichsrath abhängig gemacht ist, und dem Königreich gegenüber, so wie in andern Beziehungen, so namentlich auch rücksichtlich seiner finanziellen Lage, höchst ungünstig gestellt ist.

Daß dasselbe nicht auf verfassungsmäßigem Wege in diese Lage gerathen ist.

Daß weder die Zusage der allerhöchsten Bekanntmachung v. 28. Jan. 1832, wonach die verschiedenen Theile der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen verbunden werden sollten, noch diejenige, daß mit der Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie in dem Geiste der Erhaltung und Verbesserung rechtlich bestehender Verhältnisse fortgeschritten werden solle, noch diejenige, daß dem Herzogthum Holstein hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungsbereich der beratenden Stände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß zu Theil werden solle, in Erfüllung gegangen ist."

Abhilfe erwartet der Bericht nur von einer gründlichen Umgestaltung der Gesamtverfassung, und wie bescheiden und wenig übergreifend seine Ansprüche in dieser Hinsicht sind, geht aus den Schlußworten hervor. Sie lauten nebst dem daran geknüpften Ausschlußantrag:

„Die gemeinsame Verfassung soll dem Gemeinwohle sämmtlicher Theile der Monarchie eine sichere Grundlage verleihen. In einen Zustand sich hineinzudenken, wie er sein könnte, wenn lediglich das Interesse von Holstein in Berücksichtigung gezogen würde, davon hat sich der Ausschuß vollkommen ferngehalten. Die Erfahrung früherer Zeiten läßt uns, der eingetretenen Bewürnisse ungeachtet, die gegenseitigen Vortheile nicht verkennen, die allen Landestheilen aus ihrer ferneren Verbindung erwachsen können. Wir sind aber ebenso fest überzeugt, daß bei den gegebenen Verhältnissen, und insonderheit bei der Verschiedenheit der Nationalität, der Weg gewissenhafter Abwägung anstatt des bisherigen Systems der Unterordnung eingeschlagen werden muß. Wir halten auch unverbrüchlich fest an den Beziehungen, welche innerhalb der Monarchie und zur Verbindung der einzelnen Theile unter sich durch nationale Uebereinstimmung hervorgebracht und ebendeshalb unverfüßbar sind. Käme im Sinn der Verständigung und auf Grundlage wohlbedachter Ausgleichung ein Vorschlag zu einer gemeinsamen Verfassung an die holsteinische Landesvertretung, so würde demselben die verdiente Aufnahme und Berücksichtigung

gewiß nicht entgehen. Dies ist aber überall nicht geschehen, nicht einmal eine directe Aufforderung, über die gemeinsame Verfassung sich vernehmen zu lassen, ist an die holsteinischen Stände ergangen. Hätte der Ausschuß der Versammlung empfehlen wollen, in dieser Beziehung die Initiative zu ergreifen, so würde er das ihm gesteckte Ziel überschritten haben, und die Versammlung würde, wenn sie darauf eingegangen wäre, sich der Gefahr ausgesetzt haben, den Verhandlungen zwischen der dänischen Regierung und den deutschen Großmächten, event. dem deutschen Bunde, über die Verfassungsangelegenheiten des Herzogthums Holstein vorzugreifen.

„So wünschenswerth es nun auch für die besonderen Verhältnisse des Herzogthums Holstein wäre, wenn baldmöglichst den rücksichtlich derselben oft geäußerten und zum Theil durch den jetzigen Entwurf berücksichtigten Wünschen der Ständeversammlung durch angemessene Verfassungsänderungen entsprochen würde: so muß doch zur Zeit die Emanirung einer besonderen Verfassung wegen des gezeigten Zusammenhanges, in welchem dieselbe zur Regulirung der gemeinsamen Angelegenheiten steht, um so mehr als unthunlich angesehen werden, als es auf eine gedeihliche Entwicklung der Verhältnisse nur störend einwirken würde, wenn die Verfassungsangelegenheiten des Landes bruchstückweise ihre Erledigung fänden.“

„Der Ausschuß ist hiermittelst an den Schluß seiner Erwägungen gelangt und gibt mit Beziehung hierauf anheim: die holsteinische Ständeversammlung möge beschließen, daß der Inhalt des vorstehenden, event. nach der Ansicht der Versammlung zu modificirenden Berichts als der ehrfurchtsvolle Ausdruck ihrer Ueberzeugung von der bedenklichen Lage des Landes Sr. Majestät dem Könige in einem allerunterthänigsten Bedenken zu überreichen und dabei die Erklärung hinzuzufügen sei, daß die Ständeversammlung zu ihrem Bedauern sich außer Stand gesehen habe, der allergnädigsten Absicht Sr. Majestät auf Einführung einer verbesserten Verfassung für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein entgegenzukommen, ehe und bevor die politische Stellung dieses Herzogthums in der Monarchie in einer dem gerechten Anspruch des Landes auf Selbstständigkeit und Gleichberechtigung entsprechenden Weise geregelt sein werde.“

Wie der Leser jedenfalls schon aus den Tagesblättern weiß, hat die Ständeversammlung so gut wie einstimmig sich für den Antrag ihres Ausschusses erklärt. Sie hat sich nicht durch scheinbar liberale Concessionen, wie Verantwortlichkeit der Minister, Unabsetzbarkeit der Richter u. s. w. blenden lassen, sondern hat nur auf die Hauptsache gesehen, und ist einer Meinung gewesen mit Baron Blome, welcher ausrief: „Ich gebe die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung meines Vaterlandes nicht hin für constitutionelle Leckerbissen; ich will gern mit den Dänen in einem Hause wohnen; aber dienen will ich ihnen nicht.“ Nur einer war bereit, für dieses magre Einsengericht sein Erstgeburtsrecht deutscher Nationalität hinzugeben, Herr Advocat Bargum von Kiel, der 1848—1850 eine wichtige Rolle in der schleswig-holsteinischen Bewegung spielte, jetzt aber der Vertraute des Hrn. v. Scheel und der Gesinnungsgenosse des Orla Lehmann ist. Wie mag es in der Seele des Mannes aussehen, der, ein geborner Schleswiger, Hand in Hand gehen kann mit dem Manne, der einst sagte, man müsse den Schleswigern mit blutigen Striemen auf den Rücken schreiben, daß sie Dänen sind? Ob selbst diese niederschmetternden Worte des Baron Blome keine Röthe der Scham auf seine Wange gerufen haben?

Mit diesem Beschlusse der Stände haben die Holsteiner ihre Pflicht gegen Deutschland erfüllt. Dieser wackere Volksstamm, eines der edelsten Glieder der deutschen Nation, der mit Mannhaftigkeit und zäher Ausdauer Schritt für Schritt für sein gutes Recht kämpft, hat noch nie gefehlt, wo es an ihm lag, für Deutschland einzustehen. Fruchtloses Blutvergießen, Hohn von dem Feinde und Vergessen von denen die seine Freunde sein sollten, sind bis jetzt sein einziger Lohn gewesen — möge sein Recht endlich bei Deutschlands Machthabern die Berücksichtigung finden, die es, gestützt auf Bundesrecht und Monarchenwort, verlangen kann. Möge Deutschland seine Pflicht gegen Holstein thun, wie Holstein längst die seine gegen Deutschland gethan hat. Selbst wenn Holstein seine Sache allein auskämpfen könnte, ziemte es sich nicht für Deutschland zu dulden, daß ein einzelner Stamm allein Opfer für die Aufrechterhaltung der Nationallehre trüge, während die übrigen Betheiligten ruhig die Hände in den Schoß legten; aber Holstein kann den Kampf nicht allein durchsetzen: es bedarf dazu der Unterstützung von ganz Deutschland. Von Dänemark werden selbst die bescheidenen Forderungen nicht gewährt werden, die der Bericht aufstellt, und die die Stände durch ihr Botum unterstützt haben. Das verhätschelte Schokkind der europäischen Diplomatie bildet sich ein, durch eigne Kraft erlangt zu haben, was ihm die Eifersucht der andern Großmächte gegen Deutschland, die eingeborene Unbeweglichkeit des verfassungsmäßigen Organs der deutschen Politik, die Uneinigkeit Preußens und Oesterreichs in den Schoß geworfen haben. Achtung vor Recht und Billigkeit, Scheu vor der Verletzung eingegangener Verträge ist nicht vorhanden; war doch ein Minister, wir glauben es war Hall, keck genug, im Reichstag offen zuzugeben, daß allerdings Dänemark gegen Deutschland Verpflichtungen in Bezug auf die Herzogthümer eingegangen sei, daß man sie aber nicht erfüllen werde, da sich dies als unmöglich d. h. als unverträglich mit der Gesamtstaatsverfassung, die nach der Uebernahme dieser Verpflichtungen, und also mit Vertragsbruch erlassen worden ist, herausgestellt habe. Gegen solchen Uebermuth helfen nur deutsche Hiebe, deren Kraft aber nicht diplomatische Bedenlichkeiten, wie 1848 und 49, moderiren dürfen. Alles was uns in Deutschland für das Fehlschlagen der Bestrebungen von 1848 trösten soll, hat jetzt eine Gelegenheit, seine Tüchtigkeit zu bewähren. Die nothwendige Eintracht der beiden Großmächte, zu deren Erhaltung die 48. Verfassung nicht durchgeführt werden durfte, und von der sofort die Rede ist, wenn die eine dieser Mächte einen die bequeme Ruhe der andern störenden Plan aufgeben soll, lege jetzt Zeugniß ab von ihrer Existenz, wo es sich um eine Lebensfrage der Nation handelt. Die deutschen Königreiche, deren Einfluß im Bunde zu beeinträchtigen für Deutschland verderblich genannt wird, denen, wie sie behaupten, die Rolle zugeheilt ist, die deutschen Interessen unbeirrt von andern Rücksichten zu vertreten, was Preußen und Oesterreich wegen ihrer Stellung als europäische Mächte nicht vergönnt ist, sie mögen jetzt die Sache am Bunde in die Hand nehmen, wenn die beiden Großmächte säumig sein sollten. Sie haben bei der Pacification von 1834 nicht mitgewirkt, sie sind nicht Mitunterzeichner des londoner Protokolls, sie haben also vollkommen freie Hand und Gelegenheit, die Wärme ihres deutschen Sinnes, das Maß ihres Willens und ihrer Macht, für Deutschland zu wirken, zu zeigen. Und selbst der Bundestag kann den Beweis liefern, daß eine Versammlung von gewiegten Diplomaten die Ehre der Nation doch mit mehr Geschick und Kraft wahren

kann, als die Professoren der frankfurter Nationalversammlung. Jeder Deutsche wird sich freuen, wenn ihnen das Werk gelingt, wenn dadurch auch manches liebe Ideal in den Schatten gestellt werden sollte.

Literatur.

Die Verhandlungen der Schleswigschen Ständeversammlung, Sprache, Nationalität, Verwaltung und staatsrechtliche Verhältnisse des Herzogthums betreffend. Weimar, S. Böhlau.

Ein hochehrfreuliches Zeugniß für den tapfern, ungebrocknen Sinn, der in der Nordhälfte von Schleswig-Holstein trotz allen Unglücks, aller Verlassenheit und aller Bedrängniß noch heute lebt, und ein neuer unwiderleglicher Beweis zugleich, daß Schleswig weitaus der größern Hälfte seiner Bewohner nach eifrig deutsch gesinnt ist. Die Verhältnisse waren für eine gedeihliche Wirksamkeit der Versammlung so ungünstig wie nur denkbar. Die Feinde deutscher Hoffnungen und Bestrebungen konnten mit Bestimmtheit annehmen, diese Hoffnungen und Bestrebungen müßten, wo nicht todt, doch stumm sein. Diese Meinung hat sich als eitel erwiesen. Die Stände, welche von Mitte December vorigen Jahres bis gegen Ende Februar dieses Jahres tagten, haben ungescheut gesagt, was zu sagen war, obwol sie nicht die mindeste Aussicht hatten, in Kopenhagen Berücksichtigung ihrer Beschwerden zu finden. Die Regierung hatte alles aufgeboten, um eine gefügige Ständeversammlung zu Stande zu bringen. Die Wahlen wurden unter dem ärgsten dänischen Terrorismus vorgenommen. Namentlich hinderte man so viel als möglich, daß intelligente, mit den Gesetzen und der Geschichte des Landes vertraute und in der parlamentarischen Praxis geschulte Männer gewählt wurden. Was von „alten Aufrührern“ d. h. Leuten, die sich an der Erhebung für das gute Recht der Herzogthümer näher oder entfernter betheiligte, noch im Lande war, galt für nicht wählbar. Der Regierungskommissar that was er vermochte, um einzuschüchtern. Versammlungsrecht und Pressfreiheit gibt es in Schleswig nur für die Dänischgesinnten. Wer einen Antrag bei den Ständen einbringen will, darf dies nur in Einzelpetitionen thun. In der Versammlung selbst ist jede Verhandlung, die sich auf die Gesamtstaatsverfassung bezieht, untersagt. Die Dänischgesinnten werden von der kopenhagener Presse und einer Unzahl kleiner Schmutzblättchen im nördlichen Schleswig kräftigst unterstützt. Dennoch, trotz alles dieses Apparats, dem die Deutschen nur ihre altbewährte zähe Treue, ihren festen Willen und ihren Glauben an die Zukunft — ein Glaube, der auch uns stärkt, wenn jetzt unter den Diplomaten blos von Holstein, nicht von Schleswig-Holstein die Rede ist — entgegenzustellen hatten, wurden Erfolge errungen, die unter den gegenwärtigen Umständen Siegen gleich zu achten sind. Von den Mitgliedern der Versammlung bedienten sich 29 der deutschen und nur 11 der dänischen Sprache. Die neun Abgeordneten der sogenannten gemischten Districte (der, in welchen jetzt die dänische Kirchen- und Schulsprache octroyirt ist) sprachen sämmtlich und ausschließlich deutsch. Die deutsche Majorität beantragte, auf Grund